



RECHT

Die Hauptuntersuchung

§ 29, die dazugehörigen Vorschriften und Richtlinien der StVZO und angrenzende Vorschriften

asp
AUTO SERVICE PRAXIS
Buch & Formular

AUTOHAUS
Buch & Formular

Vorwort

Infolge der Überarbeitung der Vorschriften über die regelmäßige technische Überwachung der Fahrzeuge (§ 29 StVZO) und einem Großteil der hierfür maßgeblichen Richtlinien durch die 47. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften musste das Buch an den aktuellen Stand angepasst werden.

Die 21. Auflage des Buches enthält die ab dem 1.7.2012 geltenden Vorschriften und Richtlinien einschließlich der AU-Richtlinie.

Die EU-weit geltenden Richtlinien über die technische Überwachung der Fahrzeuge (Richtlinie 2009/40/EG i. d. F. der Richtlinie 2010/48/EU) sowie über technische Unterwegskontrollen (Richtlinie 2000/30/EG i. d. F. der Richtlinie 2010/47/EU) wurden ebenso aufgenommen wie die dazugehörigen Empfehlungen der EU-Kommission.

Kapitel M und N (Einführung in das Straßenverkehrsrecht und Zulassung und Betriebserlaubnis) wurden insbesondere an die seit dem 29.4.2009 geltende EG-Fahrzeugenehmungsverordnung (EG-FGV) angepasst.

Die übrigen Vorschriften, Richtlinien und sonstigen Ausführungen wurden aktualisiert und entsprechen dem Stand 1.5.2012.

Bonn, im Juni 2012

Heribert Braun

Hinweis: Die mit  gekennzeichneten Tabellen können unter www.heinrich-vogel-shop.de bzw. unter www.auto-business-shop.de im DIN A4-Format heruntergeladen werden.

A	Entwicklung des § 29 StVZO und technische Überwachung nach der Richtlinie 2009/40/EG i.d.F. der Richtlinie 2010/48/EU, den Empfehlungen 2010/378/EU, der Richtlinie 2000/30/EG i.d.F. der Richtlinie 2010/47/EU, den Empfehlungen 2010/379/EU und der TechKontrollV	17
<hr/>		
1.	Entwicklung des § 29 StVZO	17
2.	Richtlinie 2009/40/EG i.d.F. der Richtlinie 2010/48/EU, den Empfehlungen 2010/378/EU sowie Erläuterungen	21
3.	Richtlinie 2000/30/EG i.d.F. der Richtlinie 2010/47/EU und den Empfehlungen 2010/379/EU über Unterwegskontrollen	77
4.	Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV)	102
B	§ 29 und Anlage VIII StVZO; Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger	107
<hr/>		
1.	§ 29 StVZO	107
2.	Anlage VIII StVZO	109
3.	Übergangsvorschriften (§ 72 Abs. 2 StVZO)	120
4.	Auszüge aus der amtlichen Begründung zur Änderung der Vorschriften über die regelmäßige technische Überwachung der Fahrzeuge (§ 29 und Anlage VIII–VIIIe StVZO) durch die 47. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	121
5.	Untersuchungspflichtige Fahrzeuge und Ausnahmen	131
6.	Fahrzeuge, die kein eigenes amtliches Kennzeichen führen und damit von der Untersuchungspflicht ausgenommen sind	132
7.	Durchführung von Untersuchungen nach § 29 StVZO bei Auslandsaufenthalten	132
8.	Sondervorschriften für HU nach BOKraft	132
9.	HU-Daten-Übermittlungs-Richtlinie	133
C	Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP)	135
<hr/>		
1.	Durchführung der HU und Vorgaben (Anlage VIIIa und Anlage VIIIe StVZO)	135
2.	HU-Richtlinie (Durchführung und Mängelbeurteilung)	152
3.	AU-Richtlinie und Liste der ausgenommenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	170
4.	HU-Bremsenrichtlinie	208
5.	Richtlinie zur Standgeräuschmessung	221
6.	Vorgaben-Richtlinie	225
7.	SP-Richtlinie	238

Inhaltsverzeichnis

8. Konkrete Durchführungsvorschriften für die HU und SP	251
9. Überschreitungen der Fristen bei HU und SP und ihre Folgen	252
10. Festgestellte Mängel bei der SP, die nicht den 4 Prüfbereichen zugeordnet werden können	253
11. Richtlinie für die Überprüfung von Betriebstüren in KOM	254
12. Richtlinie für die Überprüfung von Fahrtschreibern, Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzungs-systemen bei HU nach § 29 StVZO	256
D Nachweise über durchgeführte HU und SP	259
<hr/>	
1. Anlage IX zu § 29 StVZO (Prüfplakette)	259
2. HU-Code-Richtlinie	261
3. Muster eines Nachweises über die Durchführung der AU nach Nr. 3.1.1.1 Anlage VIII StVZO	264
4. Prüfmarke und SP-Schild für die Durchführung von SP	266
5. Muster für Prüfbücher nach § 29 Abs. 11 StVZO	270
6. Eintragungen und Führung von Prüfbüchern	280
7. Muster für Prüfprotokolle über die SP nach § 29 und Anlage VIII StVZO	282
8. Erläuterungen zum Prüfprotokoll	285
E Anerkennung von Überwachungsorganisationen (ÜO)	287
<hr/>	
1. Erläuterungen zur Anlage VIIIb StVZO	287
2. Anlage VIIIb StVZO; Anerkennung von ÜO	288
3. Richtlinie für die Anerkennung von ÜO	292
4. Curricularer Lehrplan für Prüflingenieure von amtlich anerkannten Überwachungs-organisationen	300
5. § 19 Abs. 3 und § 29 StVZO; Richtlinien für den Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach StVZO	324
F Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	329
<hr/>	
1. Allgemeine Hinweise zur Anerkennung	329
2. Verantwortliche Personen zur Durchführung von SP, AU und AUK	329
3. Hinweise zur SP-, AU- und AUK-Schulung	330
4. Anlage VIIIc StVZO; Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	331

- 5. Richtlinie für die Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU und/oder AUK nach § 29 i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO („Anerkennungsrichtlinie“) 336
- 6. Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte, die SP, AU, AUK nach § 29 i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIa StVZO durchführen („SP-/AU-/AUK-Schulungsrichtlinie“) 358

G Untersuchungsstellen zur Durchführung von HU, SP, AU, AUK und GWP (Anlage VIII d StVZO) 367

- 1. Vorschriften über Untersuchungsstellen 367
- 2. Folgen bei Nichteinhaltung der Vorschriften der Anlage VIII d StVZO 367
- 3. Anlage VIII d StVZO; Untersuchungsstellen zur Durchführung von HU, SP, AU, AUK und GWP 369
- 4. Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen 375

H Fahrtschreiber und Kontrollgeräte, Geschwindigkeitsbegrenzer (§§ 57a, 57b, 57c und 57d StVZO) 387

- 1. Allgemeines über die Entwicklung der §§ 57a und 57b StVZO über Fahrtschreiber und Kontrollgeräte 387
- 2. Fahrzeuge, die mit einem Fahrtschreiber oder mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen 388
- 3. Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte 389
- 4. Ausführende für die Prüfung an Fahrtschreibern und Kontrollgeräten 389
- 5. Umfang der Prüfung von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten 389
- 6. Vorschriften für Fahrtschreiber und Kontrollgeräte (§§ 57a und 57b, Anlagen XVIII, XVIIIa, XVIIIb, XVIIIc und XVIII d StVZO) 389
- 7. Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte-Anerkennungsrichtlinie 406
- 8. Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte-Schulungsrichtlinie 413
- 9. Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern (§ 57c StVZO) 421
- 10. Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern (§ 57d StVZO) 421
- 11. Geschwindigkeitsbegrenzer-Anerkennungsrichtlinie 423
- 12. Richtlinie für die Durchführung von Prüfungen an Geschwindigkeitsbegrenzern nach § 57 d StVZO 430

J Richtlinie für die Einstellung von Scheinwerfern an Kraftfahrzeugen 433

Inhaltsverzeichnis

K Druckgasanlagen und Druckbehälter (§ 41a StVZO)	439
1. § 41a StVZO, Druckgasanlagen und Druckbehälter	439
2. Anlage XVII StVZO, Gassystemeinbauprüfungen und sonstige Gasanlagenprüfungen	441
3. Anlage XVIIa StVZO, Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	442
4. Auszug aus der Begründung zur 42. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	446
5. GSP-/GAP-Durchführungsrichtlinie	448
6. Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie	451
7. GSP-/GAP-Schulungsrichtlinie	465
L Änderungen an Fahrzeugen (§ 19 StVZO)	473
1. Allgemeines zu den Vorschriften über die Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis	473
2. Vorschriften über die Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis (§ 19 ff. StVZO)	474
3. Beispielkatalog – Änderungen an Fahrzeugen und ihre Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen	484
4. Erläuterungen zur Erstellung und Anwendung von Teilegutachten	509
M Kurze Einführung in das Straßenverkehrsrecht	511
I. Nationale Vorschriften (StVG, StVZO u.a.)	512
1. StVG, Allgemeines	512
2. StVZO, Allgemeines, Anwendungsbereich	512
3. Aufbau der StVZO und der FZV; vergleichende Übersicht	513
4. Ausnahmeverordnungen zur StVZO/FZV	517
5. Erteilung von Ausnahmen nach § 70 StVZO und § 47 FZV	517
6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (§ 72 StVZO und § 50 FZV)	517
7. Zuständigkeiten für die Ausführung der StVZO (§ 68 StVZO) und FZV (§ 46 FZV)	517
8. Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) gegen die StVZO und FZV	517
9. Hinweise zum Umgang mit der StVZO	518
II. Internationale Vorschriften (ECE, EU)	518
10. Zweckbestimmung internationaler Vorschriften	518
11. ECE-Regelungen	518
12. EU-Richtlinien (früher EWG-Richtlinien)	520

13. Verhältnis StVZO zu ECE-Regelungen und EU-Richtlinien	521
14. EU-Typgenehmigung/EG-FGV	522
15. Weltweite Harmonisierung fahrzeugtechnischer Vorschriften	523
N Zulassung und Betriebserlaubnis	525
I. Zulassungspflicht und -freiheit	526
1. Grundregel der Zulassung (§ 16 StVZO)	526
2. Zulassungsverfahren und Pflicht zur Zulassung (§ 3 FZV)	526
3. Ausnahmen von der Zulassungspflicht	527
4. Genehmigungspflichtige Fahrzeuge	527
5. Ausnahmen von der Genehmigungs- und Zulassungspflicht	527
6. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Lof-Arbeitsgeräte	527
7. Nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte	528
8. Kennzeichnung zulassungsfreier, aber betriebserlaubnispflichtiger selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte sowie Anhänger-Arbeitsmaschinen und -Arbeitsgeräte	528
9. Land- oder forstwirtschaftliche Anbaugeräte	529
10. Hinweise zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit	529
a) für Kraftfahrzeuge	529
b) für Anhänger	529
11. Betriebsgeschwindigkeit	530
II. Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung, Fahrzeugklassen	530
12. Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis (§ 19 StVZO)	530
13. Erlöschen der Betriebserlaubnis (§ 19 Abs. 2 StVZO), Pflichten des Fahrzeughalters und Ausnahmeregelungen	530
14. Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für Typen nach § 20 StVZO	531
15. Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge (EBE) nach § 21 StVZO	531
16. Gutachten für die Einstufung als Oldtimer	531
17. Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 StVZO	531
18. Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile nach § 22a StVZO	531
19. Kennzeichnung bauartgenehmigter Fahrzeugteile	532
20. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit bauartgenehmigungspflichtigen Fahrzeugteilen	532
21. Mitzuführende Fahrzeugpapiere	532
22. Anhängerverzeichnis	533
23. EG-Fahrzeugklassen (Anlage XXIX StVZO)	533

O Beleuchtung von Fahrzeugen	541
1. Allgemeines und lichttechnische Grundsätze (§ 49a StVZO)	542
2. Anbringung von paarweisen lichttechnischen Einrichtungen	543
3. Anbau lichttechnischer Einrichtungen	543
4. Mindestzahl der nach vorne wirkenden Scheinwerfer an mehrspurigen Kfz (§ 50 StVZO)	543
5. Zulässige Anzahl der nach vorne wirkenden Scheinwerfer an mehrspurigen Kfz; Schaltungsvorschriften (§ 50 StVZO)	544
6. Bauarten der Scheinwerfer	545
7. Anbringungshöhe der Scheinwerfer (§ 50 StVZO)	545
8. Einstellung der Scheinwerfer	545
9. Leuchtweitenregulierung (§ 50 Abs. 8 StVZO)	546
10. Begrenzungsleuchten (§ 51 StVZO)	546
11. Umrissleuchten (§ 51b StVZO)	546
12. Schlussleuchten (§ 53 Abs. 1 StVZO)	547
13. Bremsleuchten, Notbremsignal (§ 53 Abs. 2 StVZO)	547
14. Rückstrahler (§ 53 Abs. 4, § 51 Abs. 2 StVZO)	547
15. Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54 StVZO)	548
16. Warnblinkanlagen (§ 53a StVZO)	549
17. Spurhalteleuchten (§ 51 StVZO)	549
18. Nebelschlussleuchten (§ 53d StVZO)	549
19. Rückfahrscheinwerfer (§ 52a StVZO)	549
20. Andere Scheinwerfer und Leuchten; Park-Warntafeln, Ausrüstung und Kenntlichmachung von Anbaugeräten und Hubladebühnen	550
21. Seitliche Kenntlichmachung (§ 51a StVZO) und Konturmarkierung (§ 53 Abs. 10 StVZO)	550
22. Warndreieck und Warnleuchte (§ 53a StVZO); Handlampe (§ 54b StVZO)	551
P Besondere Vorschriften aus der StVZO	553
1. Mindest-Motorleistung für Kfz und Züge (§ 35 StVZO)	554
2. Berechnung der erforderlichen Motorleistung	554
3. Vorschriften, die beim Mitführen von Anhängern zu beachten sind	554
4. Ermittlung des zulässigen Gesamtgewichts (der zul. Gesamtmasse) von Sattel-Kfz (§ 34 StVZO)	554
5. Abschleppen (§ 15a StVZO) und Schleppen (§ 33 StVZO) von Fahrzeugen	555

6. Kennzeichnung abgeschleppter und geschleppter Fahrzeuge	556
7. Lichttechnische Einrichtungen beim Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge hinter Abschleppwagen	557
8. Kennleuchten für gelbes Blinklicht an Pannenhilfsfahrzeugen	557
9. Einschaltung des gelben Blinklichts	557
10. Verwendung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen	557
11. Bremsen (§ 41 StVZO)	558
a) Physikalische Grundlagen und gesetzliche Forderungen	558
b) Wiederkehrende Prüfungen der Bremsanlagen von Fahrzeugen (§ 29 StVZO)	559
12. Anhalteweg – Bremsweg	560
13. Ermittlung der Abbremsung eines Anhängers, der nicht auf dem Bremsprüfstand geprüft wird	561
14. Ausrüstung von Kfz und Anhängern mit Unterlegkeilen (§ 41 Abs. 14 StVZO)	561
15. Bereifung (§ 36 StVZO)	562
a) Allgemeine Anforderungen an Reifen	562
b) Winterreifen	562
c) Mischbereifung	562
d) Luftreifen	562
16. Reservereifen	563
a) Allgemeines	563
b) Unterbringung und Befestigung (§ 36a StVZO)	563
17. Ausrüstung von Fahrzeugen	563
a) mit Verbandkästen (§ 35h StVZO)	563
b) mit Feuerlöschern (§ 35g StVZO)	563

Q Anhang mit Richtlinien-texten (ausgenommen zu § 29 StVZO)/Sachwortverzeichnis 565

1. Rechtliche Bedeutung und Anwendung der technischen Richtlinien zu den Vorschriften der StVZO (Kurzfassung)	566
2. Merkblatt für die Begutachtung von Fahrzeugen (insbesondere Pkw) nach § 21 StVZO und über mögliche Ausnahmen nach § 70 StVZO	566
3. Richtlinien für die Beurteilung von Reifenschäden an Luftreifen und Richtlinien für die Instandsetzung von Luftreifen	576
4. Richtlinie für das Nachschneiden von Reifen an Nutzfahrzeugen	580
5. Richtlinien für die Unterbringung von Unterlegkeilen an Kfz und deren Anhänger, ausgenommen Pkw und Krafträder	581

Inhaltsverzeichnis

6. Merkblatt über den Anbau von Scheinwerfern und Leuchten an beweglichen Fahrzeugteilen	581
7. Nichtanwendung des § 33 StVZO auf das Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge	583
8. Richtlinien über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen	583
9. Merkblatt über die Verwendung von Hecktragesystemen an Personenkraftwagen und Wohnmobilen	586
10. Bedingungen für die Reparatur von Verbundglas-Windschutzscheiben	588
11. Sachwortverzeichnis	589

§ 29 und Anlage VIII StVZO; Untersuchung der Kfz und Anhänger

1. § 29 StVZO
2. Anlage VIII StVZO
3. Übergangsvorschriften (§ 72 Abs. 2 StVZO)
4. Auszug aus der amtlichen Begründung zur Änderung der Vorschriften über die regelmäßige technische Überwachung der Fahrzeuge (§ 29 und Anlagen VIII – VIIIe StVZO) durch die 47. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
5. Untersuchungspflichtige Fahrzeuge und Ausnahmen
6. Fahrzeuge, die kein eigenes amtliches Kennzeichen führen müssen und damit von der Untersuchungspflicht ausgenommen sind
7. Durchführung von Untersuchungen nach § 29 StVZO bei Auslandsaufenthalten
8. Sondervorschriften für HU nach BOKraft
9. HU-Daten-Übermittlungsrichtlinie

1. § 29 StVZO

Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Die Halter von zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Sinne des § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 2 und 3 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in Verbindung mit Anlage VIIIa in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind

1. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen,
2. Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei.

Über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes ent-

scheiden die zuständigen obersten Landesbehörden im Einzelfall oder allgemein.

(2) Der Halter hat den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur

1. Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfplakette nach Anlage IX auf dem amtlichen Kennzeichen nachzuweisen,
2. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nach Anlage IXb nachzuweisen.

Prüfplaketten sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen zuzuteilen und auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen. Prüfmarken sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuzuteilen und von dem Halter oder seinem Beauftragten auf dem SP-Schild nach den Vor-

9. Richtlinie für die einheitliche Meldung der bei Hauptuntersuchungen (HU) festgestellten Mängel und festgestellten Ausbauten oder Hoch- beziehungsweise Rückrüstungen von sicherheits- und/oder umweltrelevanten Einrichtungen an Fahrzeugen von den Technischen Prüfstellen (TP) und amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen (ÜO) an die Zentrale Stelle nach Nummer 3.2 Anlage VIIIa und Nummer 8.3 der Anlage VIIIe StVZO („HU-Daten-Übermittlungs-Richtlinie“)

(VKBl. 2012, S. 461)

Durch die Neufassung der Vorschriften über die regelmäßige technische Überwachung der Fahrzeuge wurden die Durchführungsvorschriften (u. a. Anlage VIIIa StVZO, Anlage VIIIe StVZO, „HU-Richtlinie“) erweitert.

Die Zentrale Stelle nach Anlage VIIIe StVZO wertet die bei der HU gewonnenen Prüferfahrungen und Mängelfeststellungen auf der Grundlage der von den TP und ÜO nach Nummer 3.2 der Anlage VIIIa StVZO mindestens halbjährlich abzugebenden Meldungen aus. Maßgebend für Art und Umfang der Meldungen sind die Vorschriften insbesondere von Nummer 8 der Anlage VIIIe StVZO. Die aus den Meldungen ermittelten Erkenntnisse werden an die in Nummer 8 Anlage VIIIe StVZO genannten Stellen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften weitergeleitet.

Im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden wird die nachstehende Richtlinie bekannt gegeben. Die Richtlinie ist ab dem 1. Juli 2012 anzuwenden.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Fahrzeuge, an denen nach § 29 i. V. m. Anlage VIII StVZO Hauptuntersuchungen (HU) durchzuführen sind.

Grundlage für die Übermittlung und Auswertung der Daten zu den untersuchten Fahrzeugen ist Nummer 8 Anlage VIIIe StVZO.

2. Datenschutz

Der Zentralen Stelle nach Anlage VIIIe StVZO dürfen nur die in Nr. 4.1 bis 4.3 genannten Daten gemeldet werden.

3. Form der Datenlieferung, entstehende Aufwendungen

3.1 Die in Nr. 4 näher bezeichneten Daten zum untersuchten Fahrzeug, zum Untersuchungsergebnis und zum Untersuchungsbericht müssen in digitaler Form eines gebräuchlichen Dateiformates bereitgestellt werden. Für die Datenstruktur gibt es keine festen Vorgaben. Die Datenstruktur muss jedoch die benötigten Informationen vollständig enthalten und durch die jeweilige TP oder ÜO dokumentiert sein, so dass die Vorgaben eindeutig und uneingeschränkt ableitbar sind. Die Zentrale Stelle nach Anlage VIIIe StVZO wird die TP und ÜO dabei unterstützen, geeignete, aufwandsminimale Datenformate und -strukturen zu definieren.

Es gelten die Vorschriften von Nummer 8.7 der Anlage VIIIe StVZO.

3.2 Die Aufwendungen, die den TP und ÜO durch die Meldungen entstehen, sind durch die Zentrale Stelle zu ersetzen, die ihrerseits ihr entstehenden Aufwendungen für Datenlieferungen an Dritte in Rechnung stellen kann.

4. Inhalt der Datenlieferung der TP und ÜO an die Zentrale Stelle

4.1. Daten zum untersuchten Fahrzeug

HU.1 Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)

HU.2 Vollständige KBA-Hersteller-schlüsselnummern (4-stellige HSN)

Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP)

1. Durchführung der HU und Vorgaben (Anlage VIIIa und Anlage VIIIe StVZO)
2. HU-Richtlinie (Durchführung und Mängelbeurteilung)
3. AU-Richtlinie und Liste der ausgenommenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
4. HU-Bremsenrichtlinie
5. Richtlinie zur Standgeräuschmessung
6. Vorgaben-Richtlinie
7. SP-Richtlinie
8. Konkrete Durchführungsvorschriften für die HU und SP
9. Überschreitungen der Fristen bei HU und SP und ihre Folgen
10. Festgestellte Mängel bei der SP, die nicht den 4 Prüfbereichen zugeordnet werden können
11. Richtlinie für die Überprüfung von Betriebstüren in KOM
12. Richtlinie für die Überprüfung von Fahrtschreibern, Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzungssystemen bei HU nach § 29 StVZO

1. Durchführung der HU und Vorgaben (Anlage VIIIa und Anlage VIIIe StVZO)

1.1 Anlage VIIIa

(§ 29 Absatz 1 und Absatz 3, Anlage VIII Nummer 1.2)

Durchführung der Hauptuntersuchung

1 Durchführung und Gegenstand der Hauptuntersuchung

Bei der Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) hat der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (im Folgenden als aaSoP bezeichnet) oder der von einer amtlich

anerkannten Überwachungsorganisation betraute Prüflingenieur (im Folgenden als PI bezeichnet) die Einhaltung

1. der für diese Untersuchung geltenden Vorschriften des § 29 und der Anlage VIII sowie
2. der dazu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinien oder, soweit solche nicht vorliegen,
3. diesbezüglicher Vorgaben nach Nummer 2 der Anlage VIIIe für die Pflicht- und Ergänzungsuntersuchungen zu überprüfen.